

# Heizungsförderung

Nachhaltige Heizung

Heizungsförderung für Privatpersonen für den Kauf  
und Einbau einer neuen, klimafreundlichen Heizung

[kfw.de/458](http://kfw.de/458)

# Mein **PLUS** Fördermittel Service



## Holzfeuerung

## Holzfeuerung

- **Einheitliche Grundförderung: 30 Prozent**  
Für den Umstieg auf das Heizen mit erneuerbaren Energien **30%**
- **Geschwindigkeitsbonus : 20 % im Jahr 2024**  
Beim Umstieg auf EE Heizsysteme Für selbstnutzender Wohneigentümer. **20%**
- **Einkommensabhängiger Bonus: 30 Prozent**  
Haushalte mit einem Brutto Jahreseinkommen von unter 40.000 Euro Für selbstnutzender Wohneigentümer **30%**
- **Emissionsminderungs-Zuschlag**  
Beim Einbau einer Holzheizungsanlage, die höchstens 2,5 mg Staub pro m<sup>3</sup> Abluft emittiert.  
Dieser Zuschlag kommt unabhängig vom Fördersatz hinzu. **2'500 €**
- **Gesamtförderung: Max 70 Prozent**  
Die Boni der Heizungsförderung ab 2024 sind kumulierbar.  
Der maximale Fördersatz ist auf 70 Prozent begrenzt. **max. 70%**
- **Förderfähige Kosten:**  
Max. Investitionssumme für 1. Wohneinheit: 30.000 €  
ab 2.WE je 15.000 €, ab 7.WE je 8.000 € 
- **Zinsvergünstigter Kredit: Das Angebot steht Antragstellenden mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro für den Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen zur Verfügung.**   
Max. 120.000€
- **Förderfähige Kosten mit weiteren Maßnahmen:**  
Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen gilt in der Summe eine Höchstgrenze der förderfähigen Kosten von 90.000 Euro. 



## Holzfeuerung

### ➤ Klimageschwindigkeits- Bonus, Kombinationspflicht bei Biomasseheizung

Entsprechend der Förderrichtlinie wird der Klimageschwindigkeits- Bonus (KGB) für selbstnutzende Eigentümer von Wohngebäuden für den Austausch von bestimmten funktionstüchtigen Wärmeerzeugern (wie Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen bzw. bestimmte Gas- und Biomasseheizungen) gewährt. Beim Einbau eines förderfähigen Biomasse-Wärmeerzeugers kann der KGB nur gewährt werden, wenn dieser mit einer

- solarthermischen Anlage oder
- Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit direkt elektrischer Warmwasserbereitung oder
- Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung

kombiniert wird. Die Nutzung bzw. Anrechnung von bereits bestehenden Anlagen ist möglich. Die ergänzenden Anlagen sind so zu dimensionieren, dass sie (einzeln oder in Summe) mindestens den Warmwasserbedarf des durch den neu eingebauten Biomassewärmerezeuger versorgten Bereichs außerhalb der Heizperiode (Mai bis September) decken können. Der rechnerische Nachweis kann auf Basis einer Energiebilanz nach DIN V 18599 erfolgen. Hierbei ist es ausreichend, wenn nachgewiesen wird, dass im ertragsschwächsten Monat September das ergänzende Warmwasser-System mindestens die Endenergie liefert, die zur Warmwasserbereitstellung erforderlich ist.

Vereinfachend ist die Anforderung erfüllt, wenn :

- Solarthermie-Anlagen **0,04 x m<sup>2</sup> Nutzfläche**  
0,04 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert und betrieben wird. Oder der Bruttowärmeertrag des Kollektorfeldes (GTyFeld) in Kilowattstunden mindestens das 20-fache der Nutzfläche beträgt.
- PV Anlage zur Erzeugung von Strom **0,25 x m<sup>2</sup> Nutzfläche**  
aus solarer Strahlungsenergie und direktelektrischer Warmwasserbereitung mindestens eine Modulfläche von 0,25 Quadratmeter je Quadratmeter Nutzfläche betrieben wird. Oder wenn die Nennleistung in Kilowatt mindestens das 0,05-fache der Nutzfläche beträgt.
- Eine ergänzende Wärmepumpe/Warmwasserwärmepumpe **0,015 x m<sup>2</sup> Nutzfläche**  
mit einer thermischen Leistung von 0,015 kW je Quadratmeter Nutzfläche installiert wird.